

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.47 vom 12. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.47

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.47 du 12 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.47 del 12 maggio 2015

Erwägungen

E. 2

Die Berechnung der Nachsteuern ist nach den Ausführungen derRekurrenten nicht mehr strittig. Angefochten ist allein noch die Anrechnung des verarrestierten und in der Folge auf Sicherstellung gepfändeten und verwerteten Vermögens und die darauf basierende Berechnung des Verzugszinses (Rekurs, Rz 6).

2.1 Vor der Steuerrekurskommission hatten dieRekurrenten verlangt, dass die Berechnung der Verzugszinsen aufgrund der erfolgten Sicherstellung von Vermögenswerten durch den Arrestbefehl vom 17. August 2010 ab diesem Zeitpunkt neu erfolgen müsse. In den beiden angefochtenen Entscheiden wird hierzu ausgeführt, dass die verarrestierten Vermögenswerte sichergestellt worden seien, da die Bezahlung der geschuldeten Steuer gefährdet erschienen sei. Die Gelder seien jedoch nicht an den Staat übergegangen, sondern es sei denRekurrenten einzig die Verfügungsmacht entzogen worden. Die Vermögenswerte befänden sich gemäss Arrestbefehl vom 17. August 2010 weiterhin auf den Konti derRekurrenten. Allfällige Zinsen stünden ihnen zu. Um von einer Teilzahlung auszugehen, hätte die Beträge an die Steuerverwaltung überwiesen werden müssen (angefochtene Entscheide, E. 6).

2.2 DieRekurrenten beanstanden die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass das Vermögen auf ihren Konti liegen und sie somit von den Zinsen profitieren würden. Sie hätten in allen Eingaben geltend gemacht, dass das Vermögen nach der Verarrestierung im Rahmen der Betreuung auf Sicherstellung gepfändet und schliesslich verwertet worden sei. Die Pfändung sei per 8. April 2013 erfolgt. Zusätzlich seien vom Arbeiterwerb desRekurrenten 2 CHF 960.■ für die Dauer eines Jahres mitgepfändet worden. Alle gepfändeten Vermögensbestandteile seien verwertet worden. Die Konti bei der [...] seien per 3. Juli 2013 saldiert und dem Betreibungsamt überwiesen worden. Somit ergebe sich, dass mit der Verarrestierung, eventualiter mit Rechtskraft der Sicherstellungsverfügung, spätestens aber ab Zeitpunkt der Pfändung bzw. der Verwertung, denRekurrenten das verarrestierte Vermögen vollumfänglich entzogen und die Verfügungsmacht daran im Rahmen der Sicherstellung auf die Steuerverwaltung übergegangen sei, womit der Verzugszinsenlauf und die Zinsberechnung entsprechend neu zu gestalten seien (Rekurs, Ziff. II.6). Diese Vorbringen gehen ins Leere, auch wenn man zu Gunsten derRekurrenten berücksichtigt, dass ihre Gelder, wie die Steuerrekurskommission in ihrer Vernehmlassung (Rz 5) einräumt, entgegen der Darstellung in den angefochtenen Entscheiden, sich nicht mehr bei der [...] befinden.

E. 2.3

2.3.1 Gemäss § 195 Abs. 1 StG erfolgt bei der Steuerzahlung ein Zinsausgleich auf den Fälligkeitstermin. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung geht der Zinsausgleich (Belastungszins)

zulasten der steuerpflichtigen Person für alle nach der Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen. Der Belastungszins wird auf allen nach Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen erhoben (§ 139 Abs. 1 der Steuerverordnung [StV, SG 640.110]). Gemäss Art. 164 Abs. 1 DBG muss der Zahlungspflichtige für die Beträge, die er nicht fristgerecht entrichtet, einen Verzugszins bezahlen. Mit der Entrichtung ist dabei die Bezahlung in gesetzlicher Landeswährung mit im kaufmännischen Verkehr üblichen Zahlungsmitteln gemeint (vgl. Frey, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 163 N 2 f.). Sowohl bei den kantonalen Steuern als auch bei der direkten Bundessteuer läuft die Belastungszins- bzw. Verzugszinszahlungspflicht damit solange, bis die Steuern bezahlt sind. Die blossе Sicherstellung genügt zur Beendigung der Belastungs- bzw. Verzugszinszahlung nicht. Denn mit der Sicherheitsleistung wird die sichergestellte Geldforderung noch nicht getilgt, sondern besteht fort (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013, § 7 N 8).

2.3.2 Zur Sicherung der Steuerforderungen des Kantons Basel-Stadt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurden gestützt auf Arrestbefehle vom 17. August 2010 Vermögenswerte der Rekurrenten im Umfang von CHF 519'113.57 mit Arrest belegt (vgl. Arrestbefehle vom 17. August 2010 sowie Arresturkunden vom 20. August 2010 und 29. November 2012 [Rekursbeilage (RB) 3]). Diese Vermögenswerte sowie die Stammanteile der [...] GmbH und der das Existenzminimum übersteigende Teil des Lohns der Rekurrenten während eines Jahres bis am 6. März 2014 wurden in einer Betreuung auf Sicherheitsleistung für die erwähnten Forderungen gepfändet (vgl. Pfändungsurkunden vom 16. und 19. April 2013 [RB 4]). Gemäss den Angaben der Rekurrenten sind alle gepfändeten Vermögenswerte verwertet worden (Rekurs, Ziff. II.6). Belegt ist, dass auf Zahlungsaufforderungen des Betreibungsamts hin am 1., 3. und 4. Juli 2013 gepfändete Vermögenswerte im Umfang von insgesamt CHF 436'819.28 von auf die Rekurrenten lautenden Konten auf ein Konto des Betreibungsamts überwiesen worden sind (RB 4). Da es sich um Betreibungen auf Sicherheitsleistung handelt, ist der Verwertungserlös den Gläubigern Kanton Basel-Stadt und Schweizerische Eidgenossenschaft nicht ausbezahlt, sondern für diese als Sicherheit hinterlegt worden. Die beiden Gläubiger haben daran ein Pfandrecht erhalten (vgl. Pfändungsurkunden vom 16. und 19. April 2013 [RB 4] sowie Acocella, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Auflage, 2010, Art. 38 N 15; Amonn/Walther, a.a.O., § 7 N 9 10a; Frey, a.a.O., Art. 170 N 37). Wenn die Rekurrenten die hinterlegten Beträge nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungen nicht zur Deckung der Steuerforderung freigeben, müssen Betreibungen auf Pfandverwertung eingeleitet werden (vgl. Pfändungsurkunden vom 16. und 19. April 2013 [RB 4] sowie Frey, a.a.O., Art. 170 N 37 und Amonn/Walther, a.a.O., § 7 N 10a). Damit sind die Steuerforderungen mit der Verarrestierung, Pfändung und Verwertung der Vermögenswerte der Rekurrierenden noch nicht bezahlt worden. Folglich haben die Vorinstanzen diese Vermögenswerte bei der Berechnung der Belastungs- bzw. Verzugszinsen zu Recht nicht in Abzug gebracht.

E. 3

Sind der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen, gehen die Kosten des Verfahrens zu Lasten der Rekurrenten (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.